OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800319/4/Wg

Datum:
Linz, 18. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des J H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. S G, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 14. August 2018 GZ: Ge96-36294-2018, wegen einer Übertretung der Gewerbeordnung (GewO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. November 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Das Straferkenntnis vom 14. August 2018 wird behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 VStG eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

1. Die X GmbH übt im Standort X, X, seit 30. September 2009 die Gewerbe „Z“ und „B“ aus. Der Beschwerdeführer (Bf) ist seit 30. September 2009 gewerberechtlicher Geschäftsführer des Gewerbes „Z“. K D ist seit damals gewerberechtliche Geschäftsführerin des Gewerbes „B“. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (BH) vom 13. Dezember 2007, GZ: Ge20-132-2007, wurde der X GmbH die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Lagerhalle für Xbedarf im Standort Grundstück Nr. X, KG X, Marktgemeinde X (X), erteilt. Bei der Liegenschaft im Standort X, X, handelt es sich um einen ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb, auf dem sich unter anderem eine im Jahr 1985 erbaute und baurechtlich genehmigte Halle befindet, die ursprünglich als Rinderstall genutzt wurde. Die gewerberechtliche Genehmigung vom 13. Dezember 2007 bezieht sich nicht auf diese Halle (unstrittig).

2. Mit Eingabe vom 30. September 2014 beantragte die X GmbH die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch die Errichtung eines Freilagerplatzes und von Verkehrsflächen, den Einbau von Lager- und Produktionsräumen in das bestehende landwirtschaftliche Objekt (Rinderstall) und den Einbau von Büros in ein bestehendes Gebäude. Mit Bescheid der BH vom 7. April 2016, GZ: Ge20-108-2014, wurde der X GmbH die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch 1. die Errichtung und den Betrieb einer Produktionshalle, 2. die Umwidmung der landwirtschaftlichen Lagerhalle in eine betrieblich genutzte Lagerhalle, 3. die Errichtung und den Betrieb eines Lagerplatzes bzw. Entladeplatzes südlich der unter 2. genannten Lagerhalle, 4. die Fahrbewegungen aus der Produktion zur östlichen Lagerhalle und 5. die LKW-Zu- und Abfahrten östlich und westlich des Betriebes unter Vorschreibung von Auflagen erteilt. Dagegen erhob eine Nachbarin Beschwerde. Mit Beschluss vom 7. September 2016, GZ: LVwG-850604/7/MS, wurde der Bescheid vom 7. April 2016, GZ: Ge20-108-2014, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG an die BH zurückverwiesen (Beschluss des LVwG ON 54 aus dem Behördenakt Ge20-108-2014).

3. Mit Bescheid vom 30. November 2017 erließ die BH gemäß § 360 Abs. 1 zweiter Satz GewO einen Teilschließungsbescheid, dessen Spruch lautet: „Die von der X GmbH im Standort X, X, betriebene Betriebsanlage wird mit Ausnahme der Büroräume und der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 12. Dezember 2007, Ge20-132-2007, genehmigten Anlagenteile behördlich stillgelegt und darf bis zur Erteilung einer gewerbebehördlichen Genehmigung nicht mehr betrieben werden.“ (Bescheid ON 159 aus dem Behördenakt Ge20-108-2014).

4. Behördenvertreter stellten bei einer unangekündigten Überprüfung am 5. Dezember 2017 fest, dass im Bereich der vormals als Rinderstall benutzten Halle einerseits Verladearbeiten zum Abtransport von Xwaren aus der Halle im Gange waren und andererseits X von mindestens vier Arbeitern bearbeitet wurde. Über die Kontrolle wurde ein Aktenvermerk erstellt, in dem abschließend festgehalten wird: „Es ist offenkundig, dass der Schließungsbescheid nicht beachtet wird.“ Die Halle wird in den Aktenbestandteilen in weiterer Folge als „Xhalle“ bezeichnet (Aktenvermerk vom 5. Dezember 2007).

5. Mit Strafverfügung vom 7. Dezember 2017, GZ: Ge96-56-2017, lastete die BH dem Bf in weiterer Folge an, die X GmbH habe am 5. Dezember 2017 vormittags die mit Bescheid vom 30. November 2017 geschlossene Betriebsanlage (Xhalle) trotz dieser Schließungsverfügung betrieben und dadurch die mit Bescheid der BH vom 13. Dezember 2007 genehmigte Betriebsanlage ohne die hierfür erforderliche Genehmigung geändert und nach der Änderung betrieben. Die BH verhängte in dieser zu GZ: Ge96-56-2017 erlassenen Strafverfügung eine Geldstrafe in der Höhe von 600 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden. Als übertretene Rechtsvorschrift wird die Bestimmung des § 366 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 GewO angegeben (Zustellung: 11. Dezember 2017). Diese Strafverfügung ist in Rechtskraft erwachsen (Strafverfügung ON 2 des Behördenaktes Ge96-56-2017).

6. Mit einer weiteren, ebenfalls auf den 7. Dezember 2017 datierten, zu GZ: Ge96-56/1-2017 erlassenen, Strafverfügung lastete sie dem Bf an, er sei als gewerberechtlicher Geschäftsführer dafür verantwortlich, dass die X GmbH die mit Bescheid vom 30. November 2017, GZ: Ge20-108-2014, gemäß § 360 geschlossene Betriebsanlage (Xhalle) trotz dieser Schließungsverfügung am 5. Dezember 2017 vormittags betrieben und dadurch einen auf Grund der Gewerbeordnung erlassenen Bescheid nicht eingehalten habe. Die BH verhängte in dieser zu GZ: Ge96-56/1-2017 erlassenen Strafverfügung eine Geldstrafe in der Höhe von 600 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden. Als übertretene Rechtsvorschrift wird angegeben: „§ 368 GewO iVm dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 30. November 2017, Ge20-108-2014“. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf Einspruch. Gegen das in weiterer Folge erlassene Straferkenntnis erhob der Bf Beschwerde, über die das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) zu GZ: LVwG-800320 entscheidet (Akt LVwG-800320, Behördenakt Ge96-56-2017).

7. Mit Eingabe vom 8. Jänner 2018 zeigte eine Nachbarin bei der BH an, dass am 20. Dezember 2017 Betankungsvorgänge durch einen Tanklast-LKW stattgefunden hätten. Fest steht, dass am 20. Dezember 2017 der Tank einer Heizungsanlage für die sogenannte „Xhalle“ mit 1.002 Liter Heizöl Ultra leicht befüllt wurde. Die Heizungsanlage samt Heizöltank war bereits mehrere Wochen zuvor aufgestellt

worden und am 20. Dezember 2017 bereits fertig gestellt. Die Heizungsanlage war am 20. Dezember 2017 noch nicht eingeschaltet. Die BH wirft dem Bf nicht vor, dass der ehemalige Rinderstall am 20. Dezember 2017 gewerblich genutzt worden wäre. Am 20. Dezember 2017 war bei der BH ein Verfahren zur Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung der Xhalle samt Heizung anhängig (Angaben Bf und Begründung des bekämpften Straferkenntnisses).

8. Auf Grund der Anzeige vom 8. Jänner 2018 leitete die BH mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 13. Februar 2018 ein weiteres Verwaltungsstrafverfahren gegen den Bf ein. Mit Eingabe vom 22. März 2018 gab der Bf eine Rechtfertigung ab, in der unter anderem ausgeführt wird: „Die Heizungsanlage wird lediglich zukünftig - für den Fall einer entsprechenden Genehmigung als Betriebsanlage - betrieblichen Zwecken dienen. Derzeit dient sie ausschließlich privaten Zwecken, beispielsweise für den Fall einer privaten Nutzung der Halle um diese beheizen zu können. Dazu ist allerdings festzuhalten, dass dies bis dato nicht erforderlich war und demgemäß eine Beheizung der Halle noch nicht stattgefunden hat.“ (Eingabe ON 8 aus dem Behördenakt Ge96-36294-2018).

9. Während des Verwaltungsstrafverfahrens erteilte die BH der X GmbH mit Bescheid vom 18. Mai 2018 eine betriebsanlagenrechtliche Änderungsgenehmigung, die auch die erwähnte Heizungsanlage umfasst. Eine Nachbarin erhob gegen den Bescheid vom 18. Mai 2018 Beschwerde, das Beschwerdeverfahren ist anhängig (Aufforderung zur Rechtfertigung ON 3 des Behördenaktes Ge96-36294-2018, Bescheid vom 18. Mai 2018 ON 241, Beschwerde ON 259 jeweils aus Ge20-108-2014).

10. Im Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses vom 14. August 2018 sah die BH schließlich folgende Tat als erwiesen an: „Sie sind gewerberechtlicher Geschäftsführer der X GmbH zur Ausübung des Gewerbes Z im Standort X, X. Gemäß § 370 Abs. 1 GewO sind Geldstrafen gegen den gewerberechtlichen Geschäftsführer zu verhängen, wenn ein solcher angezeigt oder genehmigt wurde.
Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried i.I. vom 13.12.2007, Ge20-132-2007, wurde Ihnen die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Lagerhalle für Xbedarf im Standort Grst.Nr. X KG. X, Marktgemeinde X (X) erteilt.
Die X GmbH hat am 20.12.2017 den Heizöltank der noch nicht genehmigten Heizungsanlage für die Xhalle mit 1002 Liter Heizöl Ultra leicht befüllt und dadurch die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried i.I. vom 13.12.2007, Ge20-137-2007, genehmigte Betriebsanlage ohne die hierfür erforderliche Genehmigung geändert.“ (Straferkenntnis ON 9 aus Ge96-36294-2018).

11. In der dagegen erhobenen Beschwerde beantragt der Bf, das LVwG möge das Straferkenntnis aufheben und das Verfahren einstellen (Beschwerde ON 10 aus Ge96-36294-2018).

II. Beweiswürdigung:

1. Zu den Punkten I.1., I.2. und I.3.: Der Bestand der Gewerbeberechtigung und die Daten der gewerberechtlichen Geschäftsführer ergeben sich aus dem GISA. Vom ursprünglichen gewerbebehördlichen Genehmigungsbescheid ist der ehemalige Rinderstall unstrittig nicht erfasst, wird aber in der Genehmigung vom 7. April 2016 ausdrücklich angeführt. Diese Genehmigung wurde vom LVwG gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG behoben. Der Teilschließungsbescheid vom 30. November 2017 befindet sich im vorgelegten Verfahrensakt Ge20-108-2014.

2. Zu den Punkten I.4., I.5. und I.6.: In einer Strafverfügung vom 7. Dezember 2017 wird ein genehmigungsloser Betrieb der Xhalle am 5. Dezember 2017 angelastet. Diese Strafverfügung ist in Rechtskraft erwachsen, weshalb der Bf nicht mit Erfolg vorbringen kann, es könne ihm kein genehmigungsloser Betrieb vorgeworfen werden. Über die zweite zu GZ: Ge96-56/1-2017 verhängte Verwaltungsstrafe entscheidet das LVwG zu GZ: LVwG-800320.

3. Zu den Punkten I.7. bis I.11.: Die BH führte in der Begründung des Straferkenntnisses aus: „Ihrer Argumentation dahingehend, dass eine Betriebsanlage solange als eine privaten Zwecken dienende Anlage zu werten ist, als diese nicht als Betriebsanlage genehmigt wurde, ist nicht zu folgen. Würde man sich Ihrer Argumentation anschließen, so wäre das Errichten einer Betriebsanlage generell straffrei, da zum Zeitpunkt der Errichtung wohl nie eine gewerbliche Nutzung nachgewiesen werden kann und es sich Ihrer Ansicht nach somit um eine privaten Zwecken dienende Anlage handeln würde. Die Bestimmungen in der Gewerbeordnung, was die Genehmigungspflicht für die Errichtung sowie Änderung einer gewerblichen Betriebsanlage betrifft und die dazugehörigen Strafbestimmungen wären somit totes Recht. Dies ist jedoch nicht der Fall und darf auf die gängige Judikatur zu diesen Bestimmungen verwiesen werden.
Für die im Zusammenhang mit Ihrer Gewerbeausübung für das Gewerbe Z bestehende Betriebsanlage liegt eine Genehmigung aus dem Jahre 2007 vor, wobei sich diese jedoch auf einen anderen Gebäudeteil, nämlich eine Lagerhalle für Xbedarf, erstreckt. Die vor längerer Zeit errichtete und mittlerweile mit Bescheid vom 18.5.2018 (noch nicht rechtskräftig) genehmigte Xhalle mit dazugehöriger Heizung wurde von Ihnen richtigerweise ins Genehmigungsprojekt für die Änderung der Betriebsanlage einbezogen. Die nunmehr zur Last gelegte Befüllung des Heizöltanks am 20.12.2017 erfolgte jedoch lange vor dem Genehmigungsbescheid der Erstbehörde. Sie erfolgte aber auch deutlich außerhalb der zuletzt am 7.12.2017 erfolgten Bestrafung wegen Änderung der Betriebsanlage ohne Genehmigung. Das Befüllen des Heizöltanks mit Heizöl ist neuerlich als Änderung der genehmigten Anlage ohne Genehmigung zu werten.
Die Argumentation, dass die gesamte Betriebsanlage so lange als private Anlage in Verwendung stehe, als die beantragte Betriebsanlagengenehmigung nicht erteilt ist, geht, wie bereits vorhin ausgeführt, ins Leere.“
In der Beschwerde führt der Bf aus, der Spruch des Straferkenntnisses sei nicht ausreichend präzisiert, zumal der Standort der angeführten nicht genehmigten Heizungsanlage nicht entsprechend angeführt sei. Die erstinstanzliche Rechtsbeurteilung sei ebenfalls nicht richtig. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb das Befüllen

eines Heizöltanks eine Änderung einer Betriebsanlage darstellen solle. Festzuhalten sei, dass die angeführte Xhalle keine genehmigte Betriebsanlage sei. Es handle sich um einen ehemaligen Rinderstall, welcher im Jahre 1985 erbaut und baurechtlich genehmigt worden sei. Nach Aufgabe der Landwirtschaft seien dort zahlreiche Gerätschaften eingestellt und sei dieser ehemalige Rinderstall für private Zwecke, beispielsweise auch als private Werkstätte, genutzt worden. In diesem ehemaligen Rinderstall sei eine Heizungsanlage eingebaut worden und befinde sich dort demgemäß auch ein Heizöltank. Das Befüllen dieses Heizöltanks sei selbstverständlich keine gewerbliche Tätigkeit. Dies dürfte wohl unstrittig sein. Der ehemalige Rinderstall sei derzeit auch keine Betriebsanlage - auch dies sei unstrittig. Tatsache sei lediglich, dass dieser ehemalige Rinderstall in ein Betriebsanlagengenehmigungsverfahren verfangen sei und demgemäß im Falle einer Bewilligung zukünftig als Betriebsanlage genutzt werde. Diese Genehmigung liege mittlerweile auch vor. Bis dorthin sei es dem Eigentümer selbstverständlich jederzeit unbenommen und gestattet, den baurechtlich genehmigten ehemaligen Rinderstall für seine privaten Zwecke zu nutzen. Selbstverständlich sei es dem jeweiligen Eigentümer auch unbenommen, den für private Zwecke genutzten ehemaligen Rinderstall zu beheizen. Eine gewerbliche Nutzung am 5. Dezember 2017 ist durch die rechtskräftige Strafverfügung erwiesen. Eine nach 5. Dezember 2017 andauernde gewerbliche Nutzung wird dem Bf nicht angelastet. Der in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 13. Februar 2018 enthaltene Tatvorwurf des Betreibens wurde im bekämpften Straferkenntnis, das sich auf den Vorwurf der Änderung beschränkt, nicht aufrechterhalten. Dem Bf kann daher nicht unterstellt werden, er habe die Xhalle am 20. Dezember 2017 gewerblich genutzt oder betrieben. Fraglich war ausschließlich, ob und welche Konsequenzen die unstrittige Befüllung der bereits mehrere Wochen zuvor fertig gestellten Heizung bzw. des Tanks hat. Dies ist auf Ebene der rechtlichen Beurteilung zu klären.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Zum Vorbetriebsrecht nach § 78 Abs. 1 GewO:

Anlagen oder Teile von Anlagen dürfen gemäß § 78 Abs. 1 GewO vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides errichtet und betrieben werden, wenn dessen Auflagen bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage eingehalten werden. Dieses Recht endet mit der Erlassung des Erkenntnisses über die Beschwerde gegen den Genehmigungsbescheid, spätestens jedoch drei Jahre nach der Zustellung des Genehmigungsbescheides an den Genehmigungswerber.

Nur dann, wenn das Verwaltungsgericht in der Form eines Erkenntnisses entscheidet, endet das Recht zum Weiterbetrieb nach dem ersten Satz dieser Bestimmung. Hebt das Verwaltungsgericht nach § 28 Abs. 3 VwGVG den angefochtenen

Bescheid auf und verweist es die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurück, so ergeht diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtes als Beschluss und endet das Recht zum Weiterbetrieb nach dem ersten Satz dieser Bestimmung nicht (Gruber/Paliege-Barfuß, GewO7 § 78 (Stand 1.3.2015, rdb.at) RZ 2b).

2. Zur genehmigungspflichtigen Änderung im Sinne des § 81 Abs. 1 GewO:

Wie sich aus dem Wortlaut des § 366 Abs. 1 Z 3 GewO - ändert oder nach der Änderung betreibt - ergibt, enthält diese Gesetzesstelle zwei - alternative - Straftatbestände (Hinweis auf VwGH 30.3.1993, 91/04/0220; 26.4.1994, 93/04/0243; 20.9.1994, 93/04/0087). Dem Bf wird ausdrücklich kein Betrieb der Anlage am 20. Dezember 2017 angelastet. Der Tatvorwurf bezieht sich auf eine „Änderung". Unter „Änderung" einer genehmigten Betriebsanlage im Sinne des § 81 Abs. 1 GewO 1994 ist jede durch die erteilte Genehmigung nicht gedeckte, bauliche oder sonstige, die Anlage betreffende Maßnahme des Inhabers der Betriebsanlage zu verstehen, durch die sich in § 74 Abs. 2 Z 1 bis 5 GewO 1994 bezeichnete Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder sonstige Auswirkungen ergeben können (vgl. VwGH Ra 2018/04/0086). Die bereits genehmigte Betriebsanlage ist als Vergleichsmaßstab heranzuziehen (VwGH 2013/04/0095).

Da nur derjenige Inhaber einer Betriebsanlage eine Übertretung nach § 366 Abs. 1 Z 3 GewO begeht, der seine Betriebsanlage in einer Weise ändert, dass dadurch die in § 74 Abs. 2 GewO umschriebenen Interessen verletzt werden könnten, bedarf es zur Lösung der Frage, ob durch die Errichtung und/oder den Betrieb von Anlagenteilen die Gefahr einer Verletzung der in § 74 Abs. 2 GewO umschriebenen Interessen besteht, entsprechender Sachverhaltsfeststellungen (VwGH 11.11.1998, 98/04/0108).

§ 74 Abs. 2 GewO lautet:

„(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,

3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,

4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder

5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist."

Der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und somit auch der Prüfungsumfang (vgl. §27 VwGVG) im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ist durch das Straferkenntnis der Verwaltungsbehörde begrenzt, womit es den Verwaltungsgerichten verwehrt ist, über den Gegenstand des Straferkenntnisses hinauszugehen (VfGH E3282/2016).

3. Das Straferkenntnis ist wegen Verfolgungsverjährung zu beheben:

BH und Bf gehen offenbar nicht davon aus, dass der Genehmigung vom 7. April 2016 am 20. Dezember 2017 gemäß § 78 Abs. 1 erster Satz GewO maßgebliche Bedeutung zukam. Im vorangegangenen Teilschließungsbescheid vom 30. November 2017 wird als maßgeblicher Konsens der Bescheid vom 13. Dezember 2007 angeführt. Nach dem Wortlaut des Teilschließungsbescheides durften nur mit Bescheid vom 13. Dezember 2007 genehmigte Anlagenteile betrieben werden. Dass eine Errichtung von mit Bescheid vom 7. April 2016 genehmigten Anlagenteilen ausgeschlossen sein sollte, kann bei streng grammatikalischer Interpretation des Teilschließungsbescheides, der sich auf den Betrieb der Anlage bezieht, aber nicht unmittelbar abgeleitet werden.

Die BH hat durch Anführung des gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigungsbescheides im Spruch des Straferkenntnisses die genehmigte Betriebsanlage festgelegt und durch Umschreibung der Änderungen, nämlich den Betankungsvorgang, ihre Ansicht dargelegt, dass es sich dabei um eine Änderung der Betriebsanlage gegenüber der genehmigten Betriebsanlage handle. Ob durch diese Änderung eine Eignung besteht, die in § 74 Abs. 2 GewO genannten Gefährdungen, Beeinträchtigungen usw. hervorzurufen, geht aus einer konkreten Umschreibung im Spruch des Straferkenntnisses nicht hervor. Konkrete Interessen, welche durch die Änderung verletzt werden könnten, führt sie nicht an. Selbst wenn man mit der BH davon ausgeht, dass nicht auf die Genehmigung vom 7. April 2016, sondern auf die Genehmigung vom 13. Dezember 2007 abzustellen ist, war schon aus diesem Grunde ein Mangel der Tatkonkretisierung gegeben. Weil eine innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist gesetzte ordnungsgemäße Verfolgungshandlung nicht stattgefunden hat, war daher das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG einzustellen (vgl.

Berufungsentscheidung des UVS Oö., VwSen-221977/3/Kl/Pe, VwGH 94/04/0080).

BH und Bf verzichteten in der Verhandlung am 27. November 2018 auf eine weitere Beweisaufnahme.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist:

- zu § 366 Abs. 1 Z 3 und § 44a Z 1 VStG: VwGH Ra 2018/04/0086; 98/04/0108; 2006/04/0131; 94/04/0080

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl